

Rückkauf eigener Aktien zur Kapitalherabsetzung

Handel auf einer zweiten Linie an der SWX Swiss Exchange

Der Verwaltungsrat der UBS AG, Zürich und Basel, hat am 24. November 1999 den Rückkauf von eigenen Aktien beschlossen und den rechtlich geforderten Gesamtwert auf maximal CHF 4 Milliarden festgelegt. Dies entspricht zum derzeitigen Börsenkurs 9 700 000 Namenaktien beziehungsweise ca. 4.5% des gesamten Aktienkapitals der UBS AG von CHF 4 299 526 120, welches in 214 976 306 Namenaktien von CHF 20 Nennwert eingeteilt ist.

Mit diesem Aktienrückkaufprogramm, welches das bisherige Rückkaufprogramm ohne Kapitalherabsetzung ersetzt, beabsichtigt die UBS AG, die Eigenmittel zu reduzieren und Liquidität an die Aktionäre zurückzuführen. Durch eine Verringerung der Anzahl ausstehender Titel wird eine Gewinnverdichtung erzielt.

Die zurückgekauften Namenaktien werden im Rahmen einer Kapitalherabsetzung vernichtet.

Handel auf zweiter Linie an der SWX Swiss Exchange

Im Rahmen des angekündigten Rückkaufprogramms der UBS AG wird an der SWX Swiss Exchange eine zweite Linie in Namenaktien der UBS AG errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die UBS AG als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der UBS AG unter der bisherigen Valorennummer 847 092 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der UBS AG hat die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel auf der ersten Handelslinie zu verkaufen oder aber der UBS AG zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Namenaktien aus Ausübungen der Optionen der Dividende 1996 mit dem Valor 1 030 814, welche auf der dritten Linie mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 2000 gehandelt werden, können auf der zweiten Linie nicht verkauft werden.

Die UBS AG hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Die UBS AG wird in Absprache mit der Übernahmekommission während Perioden, in denen sie über nicht-öffentliche Informationen gemäss Art. 72 Abs. 2 des Kotierungsreglementes der SWX Swiss Exchange verfügt («Black-out»-Periode), das Rückkaufprogramm im Rahmen der unter der Rubrik «Rückkaufpreis» genannten Einschränkungen bezüglich der Preisbildung unverändert weiterführen. Das Rückkaufprogramm wird während 10 Börsentagen vor Veröffentlichung von Finanzergebnissen eingestellt. Die «Market-making»-Tätigkeit ist dabei keinerlei Einschränkungen unterworfen.

Die UBS wird auf dem Internet unter www.ubs.com/share-buy-back regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufs orientieren.

Rückkaufpreis

Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie dürften sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien der UBS AG bilden. Die UBS AG verpflichtet sich, sich bezüglich der Festsetzung des Rückkaufpreises an die Empfehlung der Übernahmekommission zu halten.

Während einer «Black-out»-Periode darf sich die relative Kursdifferenz zwischen der 1. und der 2. Linie nur im Rahmen von maximal einer Standardabweichung der seit Beginn des Rückkaufprogramms festgestellten relativen Kursdifferenzen bewegen.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihre Investment Banking Division Warburg Dillon Read durchführen. Warburg Dillon Read wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien auf der zweiten Linie stellen.

Kotierung

Die Kotierung der Namenaktien der UBS AG auf der zweiten Linie erfolgt ab 17. Januar 2000 im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange unter der Valorennummer 1 030 813 und dem Tickersymbol UBSNE und wird bis längstens am 9. März 2001 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. Ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu folgenden Steuerfolgen

1. Schweizerische Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidg. Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch Warburg Dillon Read zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltenen Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

4. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an die UBS AG zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist nicht umsatzabgabepflichtig. Die Börsengebühr und die EBK-Abgabe von 0.01% sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorennummern/ISIN

Namenaktien UBS AG	847 092 / CH0008470921
Namenaktien UBS AG: 2. Linie (Aktienrückkauf)	1 030 813 / CH0010308135
Namenaktien UBS AG: 3. Linie (Dividende ab 1.1.2000)	1 030 814 / CH0010308143

Ort und Datum

Zürich, 17. Januar 2000

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Warburg Dillon Read is the Investment Banking Division of UBS AG.